KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2004

zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 303/96/EGKS zur Annahme einer Verpflichtung im Zusammenhang mit den Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland in die Gemeinschaft

(2004/497/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1] (nachstehend „Grundverordnung" genannt), insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. **Vorausgegangene Untersuchungen**

(1) Im Februar 1996 führte die Kommission mit der Entscheidung Nr. 303/96/EGKS [2] einen landesweiten endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (nachstehend „GOES" genannt) mit Ursprung in Russland ein. Mit derselben Entscheidung nahm die Kommission eine von den russischen Behörden und den russischen GOES-Ausführern angebotene kombinierte Mengen- und Preisverpflichtung an.

(2) Auf Antrag der Europäischen Wirtschaftsvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie („Eurofer") im Namen der Gemeinschaftshersteller von GOES leitete die Kommission eine Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission [3] (nachstehend „Grundentscheidung" genannt) ein. Gleichzeitig leitete die Kommission auf eigene Initiative eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundentscheidung ein, um die Angemessenheit der Form der Maßnahmen zu prüfen [4].

(3) Angesichts des Außerkrafttretens des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 23. Juli 2002 beschloss der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 963/2002 [5], dass die Antidumpingverfahren, die gemäß der Grundentscheidung eingeleitet wurden und noch in Kraft sind, weiterhin gelten und ab dem 24. Juli 2002 der Grundverordnung unterliegen. Ferner gelten für alle Antidumpingmaßnahmen infolge noch nicht abgeschlossener Antidumpinguntersuchungen ab dem 24. Juli 2002 die Bestimmungen der Grundverordnung.

(4) Auf Antrag von zwei in Russland ansässigen ausführenden Herstellern von GOES, nämlich OOO VIZ – STAL („VIZ-STAL") und Novolipetsk Iron and Steel Corporation („NLMK"), leitete die Kommission im August 2002 eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung für VIZ-STAL [6] und im Oktober 2002 eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung für NLMK [7] ein. Beide Untersuchungen waren auf die Untersuchung des Dumpings beschränkt.

(5) Im Anschluss an die unter Erwägungsgrund 2 genannte Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme bestätigte der Rat im Januar 2003 mit der Verordnung (EG) Nr. 151/2003 [8] den von der Kommission mit der Entscheidung Nr. 303/96/EGKS eingeführten endgültigen Antidumpingzoll. Die auf die Form der Maßnahmen beschränkte Interimsüberprüfung war allerdings bei Abschluss der Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme noch nicht abgeschlossen.

(6) Bei beiden unter Erwägungsgrund 4 genannten Überprüfungen galt es den Aspekt des Dumpings zu untersuchen, der sich letztendlich auf die Höhe der Maßnahmen auswirken könnte, die Gegenstand der in Erwägungsgrund 2 genannten, auf eigene Initiative eingeleiteten und auf die Form der Maßnahmen beschränkten Untersuchung sind.

[1] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).
[2] ABl. L 42 vom 20.2.1996, S. 7.
[3] ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 14).
[4] ABl. C 53 vom 20.2.2001, S. 13.
[5] ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/2002 (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 9).
[6] ABl. C 186 vom 6.8.2002, S. 15.
[7] ABl. C 242 vom 8.10.2002, S. 16.
[8] ABl. L 25 vom 31.1.2003, S. 7.

Außerdem betrafen die drei Überprüfungen dieselbe Antidumpingmaßnahme. Im Interesse einer guten Verwaltung wurde es als angemessen betrachtet, die drei Interimsüberprüfungen gemeinsam abzuschließen, damit die möglicherweise veränderten wirtschaftlichen Umstände der betroffenen ausführenden Hersteller berücksichtigt werden können.

B. **WIDERRUF DER ANNAHME DER VERPFLICHTUNG**

(7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 990/2004 [1] schloss der Rat die drei vorgenannten Überprüfungen ab.

(8) Aus den in den Erwägungsgründen 89 bis 100 der Verordnung (EG) Nr. 990/2004 genannten Gründen und nach Anhörung aller interessierten Parteien wurde der Schluss gezogen, dass die Verpflichtung in ihrer gegenwärtigen Form nicht mehr angemessen ist. Auf dieser Grundlage sowie in Einklang mit der einschlägigen Bestimmung in der in Rede stehenden Verpflichtung, der zufolge die Kommission die Annahme der Verpflichtung widerrufen kann, hat die Kommission beschlossen, die Annahme der Verpflichtung zu widerrufen.

(9) Im Januar 2004 setzte die Kommission die russischen Behörden und die russischen Ausführer von ihrem Vorschlag, die Annahme der derzeitigen Verpflichtung zu widerrufen, in Kenntnis. Die russischen Behörden und ein ausführender Hersteller erhoben Einspruch gegen den vorgenannten Vorschlag und beantragten, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004, die Beibehaltung eines zollfreien Kontingents für Einfuhren von GOES mit Ursprung in Russland. Diesem Vorbringen konnte aus den in Erwägungsgrund 99 der Verordnung (EG) Nr. 990/2004 genannten Gründen nicht stattgegeben werden.

C. **AUFHEBUNG DER ENTSCHEIDUNG Nr. 303/96/EGKS**

(10) Aus den vorstehenden Gründen sollte Artikel 2 der Entscheidung Nr. 303/96/EGKS aufgehoben werden.

(11) Parallel zu diesem Beschluss hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 990/2004 einen endgültigen Antidumpingzoll für die betroffenen Ausführer eingeführt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 303/96/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 17. Mai 2004

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 182 vom 19.5.2004, S. 5.